



Gemeindeverwaltung Budenheim
Fachbereich 2
über Bürgermeister Becker
Berliner Straße 3
55257 Budenheim

Dienstgebäude  : Untere Stefanstr.65
55257 Budenheim
Auskunft erteilt : Herr Strott
Zimmer-Nr. : 19
Telefon-Durchwahl : 06139/9306-154
E-Mail-Adresse : ostrott@gemeindewerke-budenheim.de

Ihr Zeichen : 610-13.079
Ihr Schreiben v. : 29.09.2016
Aktenzeichen : 610-30

Budenheim, 18. Oktober 2016

**Bebauungsplan „Wäldchenloch“ der Gemeinde Budenheim;
Stellungnahme zur erneuten Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wäldchenloch“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserversorgung:

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 19. März 2015

Entwässerung:

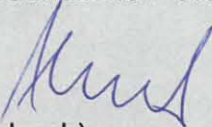
Wir verweisen auf unser Schreiben vom 19. März 2015 und das am 27. Juni 2016 erfolgte Abstimmungsgespräch.

Elektrizitätsversorgung:

Entgegen unserer Stellungnahme vom 19. März 2015 wird als Standort eine Fläche im Kreuzungsbereich der Planstraße „C“ mit dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fuß- und Radweg bevorzugt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Butzbach)

Oberflächenentwässerung für

- Baugebiet „Am Wäldchenloch“
- Baugebiet „Kirchstraße“
- „Zweite Anbindungsbrücke“
- „Dyckerhoff-Gelände“ Mainzer Landstraße

1. Besprechung beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz; Teilnehmer:
Entsorgungsbetrieb: Werkleiter Winkel, Dipl.-Ing. Feldmann
Gemeinde Budenheim: Bgm. Becker
Gemeindewerke Budenheim: Hr. Butzbach, Dipl.-Ing. Trexler
2. Für die Oberflächenentwässerung der v.g. Gemeindeteile Budenheim's soll evtl. der Kanal DN 500 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz in Anspruch genommen werden.
Im Baugebiet „Am Wäldchenloch“ soll als eine Art Vorpuffer ein Regenrückhaltebecken errichtet werden.

Die Vertreter des Entsorgungsbetriebes erklären, grundsätzlich mit der Einleitung einverstanden zu sein, soweit die Genehmigungsbehörden die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilen.

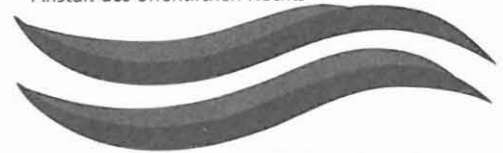
Der Entsorgungsbetrieb wird vor dem Hintergrund seiner Nachsorgepflichten den v.g. Kanal im Eigentum und seiner Unterhaltungslast (-verantwortung) behalten; die GwB werden sich an den laufenden und einmaligen Aufwendungen angemessen beteiligen (siehe z.B. Einleiter- und Übernahmevertrag zum Oberflächenwasser des Baugebietes „Wohnen am Golfplatz“ bzw. jetzt „Am Lenneberg“).

Die v.g. vier Einleitervarianten sollen in einem gemeinsamen Gespräch der SGD vorgestellt werden.

3. Dem muss eine Vorplanung vorausgehen. Hiermit soll die IG Weiland, Zornheim, beauftragt werden. Wegen der vertraglichen Regelung mit der IGW (formale Beauftragung) und den Planungskosten in dem Abschnitt „Machbarkeit der v.g. Bauvorhaben“ sind die verwaltungs-internen Zuständigkeiten Abgrenzungen zwischen Fb 2.1 und GwB zu treffen. Hierzu findet am 04.07.2016, 9:30 Uhr, bei Bgm. Becker ein Abstimmungsgespräch statt.
4. Weiterhin ist als Termin für die weitere technische Planung und die Vorbereitung der Erörterung mit der SGD mit dem IGW, dem Bgm., Fb 2.1 und GwB am 06.07.2016, 9:00 Uhr, im Rathaus angesetzt.
5. Wv.: sofort



Butzbach



Gemeindeverwaltung Budenheim
Fachbereich 2
über Bürgermeister Becker
Berliner Straße 3
55257 Budenheim

20/3

Dienstgebäude  : Untere Stefanstr.65
55257 Budenheim
Auskunft erteilt : Herr Strott
Zimmer-Nr. : 19
Telefon-Durchwahl : 06139/9306-154
E-Mail-Adresse : ostrott@gemeindewerke-budenheim.de

Ihr Zeichen : 610-13.079
Ihr Schreiben v. : 19.02.2015
Aktenzeichen : 610-30

Budenheim, 19. März 2015

Bebauungsplan „Wäldchenloch“ der Gemeinde Budenheim; Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir aus unserer Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung:

Die Versorgung des Gebietes mit Trink- sowie mit Löschwasser kann durch den Anschluss an das vorhandene System sichergestellt werden.

Elektrizitätsversorgung:

Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie kann ebenfalls gewährleistet werden. Hierfür ist die Errichtung einer Trafostation, idealerweise an einem zentralen Standort, notwendig. Es bietet sich dazu eine Fläche im Kreuzungsbereich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fuß- und Radweges mit der Planstraße D an.

Entwässerung:

Für die Beseitigung des **Schmutzwassers** steht der bereits vorhandene Schmutzwasserkanal in der Mainzer Landstraße zur Verfügung. Eine hydraulische Überrechnung bzgl. der Leistungsfähigkeit des bestehenden Kanals muss im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgen.

Die Ableitung des **Niederschlagswassers** ist z. Zt. als Vorentwurf geplant. Die Planung berücksichtigt ein Regenrückhaltebecken, welches aufgrund der Topographie des Bebauungsplangeländes nicht innerhalb des Geltungsbereiches hergestellt werden kann. Das ca. 650 m³ umfassende Regenrückhaltebecken wäre vorzugsweise auf einer gemeindeeigenen Parzelle (141/3, Flur 8) in der Kirchstraße zu errichten. Dazu stehen den Gemeindewerken die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung; d.h. aus Gründen der Rechtssicherheit wären die benötigten Parzellen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen oder durch entsprechende Grundstücksflächen der Gemeinde bereitzustellen.

Weiterhin sieht die Vorplanung die Ableitung der Niederschlagswässer unter der Bahnlinie durch und von dort in die Mainzer Straße zum Industriegebiet am Rhein vor. Auf Höhe des bestehenden Abwasserpumpwerkes 2 der GwB soll sodann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 500 B, im Eigentum und der Unterhaltung des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz, eingeleitet werden.

Mit der SGD Süd sowie mit dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz wurde im Rahmen der Vorplanung das Bauvorhaben grundsätzlich erörtert. Neben einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Gesamtentwässerungskonzept durch die SGD Süd ist eine darauf abgestimmte vertragliche Regelung zwischen den GwB und dem Entsorgungsbetrieb erforderlich.

Erschließungskosten (unmittelbare Aufgabe der Gemeinde):

Die Kosten der verkehrsmäßigen Erschließung (Straßenbau / -beleuchtung) wird mit rund 1,92 Mio. € geschätzt (160 €/m² bei ca. 1,2 ha Verkehrsflächen). Kosten für Lärmschutzanlagen sind dabei nicht enthalten, ebenfalls wurden keine Aufwendungen für Ausgleichsflächen ermittelt. Welche Anteile letztlich über Beiträge nach BauGB refinanzierbar sind, wurde nicht geprüft.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Butzbach